

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 08.09.2025

Nummer 20

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Problemmüllsammlung im Herbst 2025

Am Samstag, 20. September 2025, startet wieder die Herbstproblemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt

Anlage 2: Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über den Schutz eines Birnbaums in der Gemeinde Schonungen, Gemarkung Marktsteinach, als Naturdenkmal

Anlage 3: Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über die Löschung von Naturdenkmale im Landkreis Schweinfurt vom 18.08.2025

Anlage 4: Landkreis Schweinfurt: Änderung der Müllabfuhrtermine wegen Tag der deutschen Einheit

Problemmüllsammlung im Herbst 2025

Am Samstag, 20. September 2025, startet wieder die Herbstproblemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt

Landkreis Schweinfurt. Am Samstag, 20. September 2025, startet die diesjährige Herbstproblemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt. Die Annahmeterminen für den jeweiligen Ort finden Bürgerinnen und Bürger im **Abfallkalender** sowie auf der **Homepage** des Landratsamtes unter www.landkreis-schweinfurt.de/problemuell-termine oder in der [Abfall-App](#).

Folgende Stoffe können in haushaltsüblichen Mengen kostenlos am „Giftmobil“ abgegeben werden:

- **Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren** und **LED's**
- **Haushaltsbatterien** und **Akkus**, z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte
→ Haushaltsbatterien/-akkus können auch kostenfrei im Handel (d. h. in allen Geschäften, die auch Haushaltsbatterien/-akkus verkaufen) zurückgegeben werden.
- **Gartenchemikalien**, z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel
- **Haushaltschemikalien**, z.B. Reinigungsmittelreste
- **Heimwerkerchemikalien**, z.B. Pinselreiniger, Lacke (die noch nicht vollständig eingetrocknet sind), Säuren und Laugen
- **quecksilberhaltige** Schalter und Thermometer
- **Spraydosen mit Resten**
- **Problemabfälle rund ums Auto**, z.B. Fahrzeugbatterien, Ölfilter
→ Beim Kauf einer Fahrzeugbatterie erhebt der Handel ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro. Das Pfand wird jedoch nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine Fahrzeug-Alt Batterie zurückgegeben wird.
- **Elektrokleingeräte** bis zu einer Kantenlänge von 20 cm, z. B. Handys, Uhren, Thermostate und Ähnliches. Diese werden – genauso wie größere Elektrogeräte – kostenfrei bei der Sperrmüllsammlung abgeholt sowie am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und der Kompostanlage Gerolzhofen ebenso wie bei vielen Gemeinden (meist am Bauhof) kostenfrei angenommen.

Außerdem:

- **Speiseöle** (wie Frittieröl) werden kostenfrei bei der Problemmüllsammlung angenommen (zur Verwertung).
Feste Speisefette und kleine Mengen Speiseöle dürfen in die Biotonne.
- **Altes Motoren- und Getriebeöl** wird nur gegen Gebühr (ca. 1,00 Euro/Liter) angenommen, weil Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von Motoren-/Getriebeöl kostenlos vom Handel zurückgenommen werden muss.

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll** und gehören daher in die Restmülltonne:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarbe (= haushaltsübliche Wandfarbe)

- leere Ölbehälter mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur Wertstoffsammlung.

Zusätzlich finden **ganzjährig Sammlungen** zu bestimmten Zeiten an den **Wertstoffhöfen** Gerolzhofen bzw. Rothmühle jeweils in der ersten Woche des Monats* (in der Regel von November bis Februar jeweils samstags, von März bis Oktober jeweils donnerstags bzw. freitags) statt. Auch hier ist die Annahme auf haushaltsübliche Mengen (bis 25 kg) Problemmüll begrenzt.

**In den Monaten, in denen der jeweils erste Tag auf einen Feiertag fällt, verschiebt sich die Sammlung in die zweite Woche.*

Im Folgenden findet sich eine Auflistung, wann die stationäre Problemmüllsammlung an der Kompostanlage Gerolzhofen bzw. am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Rothmühle stattfindet:

AWZ Rothmühle		
Donnerstag	09.10.2025	16 - 18 Uhr
Samstag	08.11.2025	9 - 11 Uhr
Samstag	06.12.2025	9 - 11 Uhr

Kompostanlage Gerolzhofen		
Freitag	10.10.2025	14 - 16 Uhr
Samstag	08.11.2025	12.30 - 14 Uhr
Samstag	06.12.2025	12.30 - 14 Uhr

Bitte beachten: Die vorgegebenen **Annahmezeiten** sind **einzuhalten**. Eine Ausdehnung der Annahmezeit ist aufgrund von Folgeterminen nicht möglich.

Weitere Informationen erhalten Bürgerinnen und Bürger bei der Abfallberatung im Landratsamt Schweinfurt (Telefon: **09721/ 55-546** oder per E-Mail an: abfallberatung@lrasw.de).

Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über den Schutz eines Birnbaums in der Gemeinde Schonungen, Gemarkung Marktsteinach, als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Folgender Baum wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt:

„Birnbaum am Kreuzberg“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1659 der Gemarkung Marktsteinach, Gemeinde Schonungen

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Baumes im Bereich der Kronentraufe.

(3) Die genaue Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:1.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Schutzzweck

Der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführte Baum ist als Naturdenkmal zu schützen, da dessen Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit und Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
2. den Baum und dessen geschützte Umgebung zu verunreinigen sowie Sachen aller Art zu lagern oder Feuer anzuzünden,
3. die Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie
4. die Bodenbeschaffenheit durch chemische oder mechanische Maßnahmen in einer das Wachstum der Bäume beeinträchtigenden Weise zu verändern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schweinfurt - Untere Naturschutzbehörde - soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
2. Die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schweinfurt - Untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und abzustimmen.
3. Das Anbringen von Zeichen und Schildern, die über den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals informieren, oder von sonstigen Hinweisschildern, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 der Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist,
 2. das Beachten der Verbote zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist, oder
 3. das Beachten der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden.
- (3) Zuständig für Entscheidungen über Befreiungen ist das Landratsamt Schweinfurt – Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal ohne Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

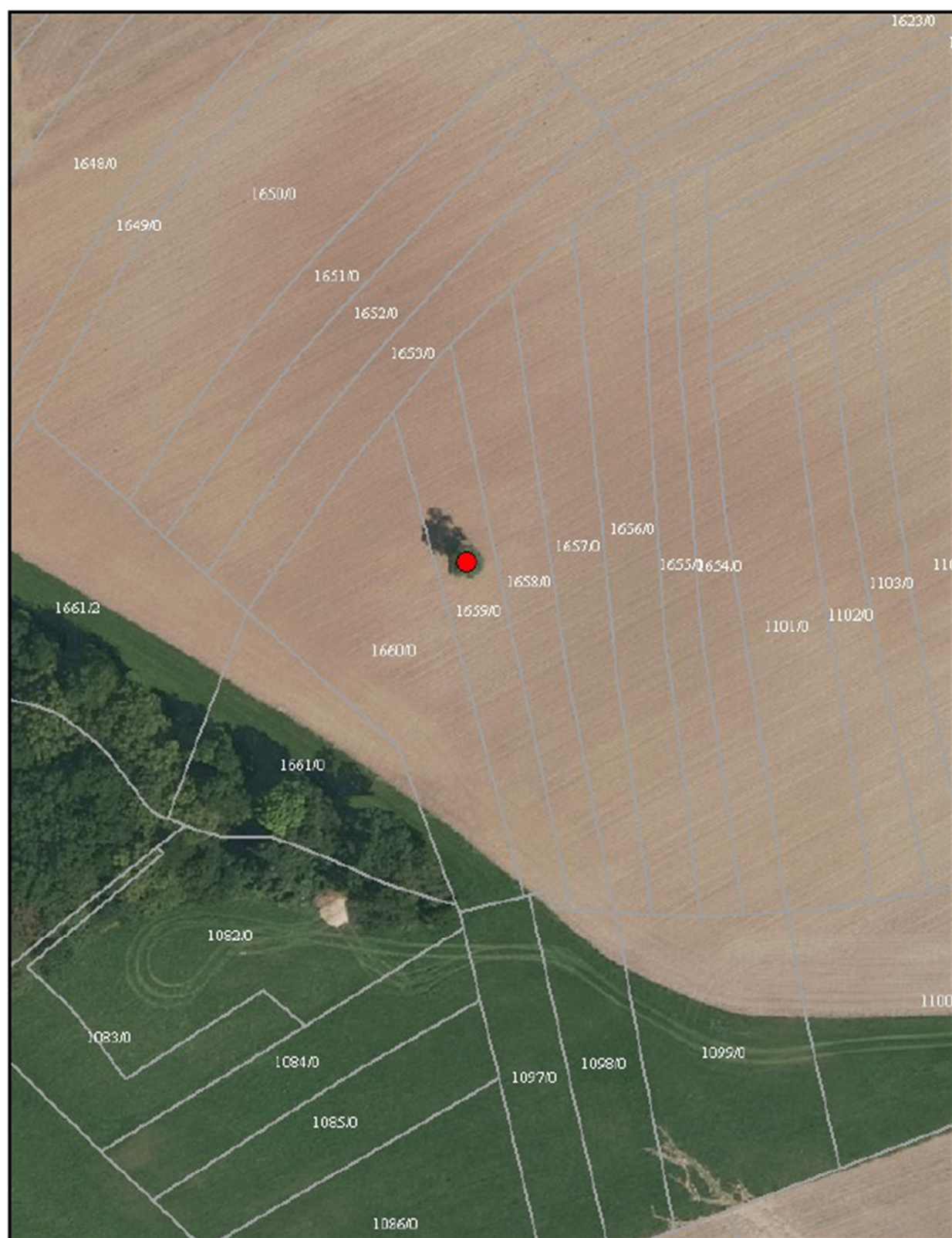
§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 18.08.2025

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat



Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über den Schutz eines Birnbaums in der Gemeinde Schonungen, Gemarkung Marktsteinach, als Naturdenkmal

 Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m

50 m

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 20

Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über die Löschung von Naturdenkmale im Landkreis Schweinfurt vom 18.08.2025

Aufgrund von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmale werden gelöscht:

1. Fichte auf dem Grundstück Fl. Nr. 532 der Gemarkung Zell, Gemeinde Üchtelhausen
2. Fichte auf dem Grundstück Fl. Nr. 567 der Gemarkung Zell, Gemeinde Üchtelhausen
3. Mehlsbeere am Kreuzweg auf dem Grundstück Fl. Nr. 436 der Gemarkung Hergolshausen, Gemeinde Waigolshausen
4. Feldbirnbaum auf dem Grundstück Fl. Nr. 1044 der Gemarkung Hambach, Gemeinde Dittelbrunn

(2) § 1 Abs. 1 Buchstaben d und e der Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 06.10.1983 (Amtsblatt Nr. 38 vom 12.10.1983) sowie § 1 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.01.1986 (Amtsblatt Nr. 1 vom 08.01.1986) werden gestrichen. Die Anordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals innerhalb der Gemeinde Hambach, Landkreis Schweinfurt, vom 02.08.1956 (Amtsblatt Nr. 32 vom 11.08.1956) wird aufgehoben.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 18.08.2025

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Landkreis Schweinfurt: Änderung der Müllabfuhrtermine wegen Tag der deutschen Einheit

Die Müllabfuhr kommt einen Werktag später

Landkreis Schweinfurt. Die Termine der Müllabfuhr ändern sich aufgrund des bevorstehenden Feiertages Tag der deutschen Einheit am **Freitag, den 03. Oktober 2025** im gesamten Landkreisgebiet. Der reguläre Abfuhrtag wird ab diesem Feiertag in der betreffenden Kalenderwoche jeweils einen Tag nach hinten verschoben. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen. Im Abfallkalender für das Jahr 2025, in der [Abfall-App](#) und in den Erinnerungen per E-Mail sind diese Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei Rückfragen zu den Terminverschiebungen unter der **Telefonnummer 09721 55 597** gerne zur Verfügung.